

aufgebraucht werden (Kohle, Schmier- und Schleifmittel und dergl.). Die Frage ist, ob diese Voraussetzungen hier zutreffen. Sie muss für Bohrstahl und Bauholz gesondert geprüft werden.

Es steht ohne weiteres fest, dass der Bohrstahl nicht in den Stollen übergeht. Der Stoff, Stahl, findet sich im Erzeugnis nicht wieder, weder in seiner ursprünglichen Form, noch in einer Verwandlung. Er bleibt aber auch, nach seiner Verwendung für den Stollenbau, nicht als Abfall zurück. Abfall rührt von den Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen her, die in der Hauptsache in das Erzeugnis übergehen. Der Begriff des Abfallens ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass jeder bei der Herstellung verwendete Gegenstand, der unbrauchbar geworden ist und nicht mehr verwertet werden kann, auch Werkstoff sei. Werkzeug wird unter Umständen bei der Produktion unbrauchbar, ist deswegen aber nicht Abfall. Werkstoffe der ersten in Art. 18 vorgesehenen Gruppe sind daher nur die bei der Herstellung verwendeten und darin aufgegangenen Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse und deren Abfall. Dazu gehört der Bohrstahl offensichtlich nicht.

Der Bohrstahl wird aber auch nicht für die Energieerzeugung oder ähnliche Zwecke aufgebraucht. Das Bohren der Sprenglöcher ist überhaupt nicht Energieerzeugung. Es ist eine Arbeit, bei der der Bohrstahl als Werkzeug verwendet wird, die aber auch, wenn möglicherweise auch weniger wirtschaftlich, mit anderm Werkzeug, z. B. Hammer und Meissel, ausgeführt werden könnte. Art. 18 erwähnt neben der Energieerzeugung noch « ähnliche Zwecke ». Allein es handelt sich auch nicht um einen ähnlichen Zweck. Die Sprengung als solche ist Energieerzeugung und nicht bloss etwas ähnliches. Dem Bohrstahl aber muss die Werkstoffeigenschaft nicht deshalb abgesprochen werden, weil die Sprengung nicht Energieerzeugung wäre, sondern weil der Bohrstahl nicht für sie verwendet wird. Ob von einem « Aufbrauchen » des Bohrstahls im Sinne von Art. 18 gesprochen werden könnte, kann auf sich beruhen bleiben.

Beim Schal-, Spriess- und Gerüstholz kann es sich nur fragen, ob dieses Holz als Rohstoff oder als Zwischenerzeugnis bei der Warenherstellung abfällt; ein Übergehen in das Erzeugnis ist hier ausgeschlossen (die « Murali », das eingemauerte Holz, sind als Werkstoff behandelt worden). Allein nach dem oben über den Begriff des Abfallens Gesagten, ist dieses Holz kein Abfall. Dass es nach der Abnützung nicht mehr wie bisher als Bauholz verwendet werden kann, sondern nur noch als Brennholz, ändert daran nichts. Es ist Material, das beim Bau abgenützt wird, das aber nicht als Abfall zurückbleibt. Der hohe Grad und die verhältnismässig genaue Berechenbarkeit der Abnützung sind unerheblich. Übrigens wäre das Schal-, Spriess- und Gerüstholz auch als wiederholt oder dauernd verwendbar im Sinne von Art. 18, Satz 2 anzusprechen, da es beim Vortreiben des Stollens immer von neuem eingesetzt und während des Stollenbaus dauernd verwendet werden kann.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. März 1945 i. S. Kanton St. Gallen und Bodensee-Toggenburgbahn gegen Eidgen. Amt für das Handelsregister.

Aktienrecht, Stimmrecht im Verwaltungsrat. Nach dem revOR verfügt jedes Mitglied des Verwaltungsrats der A.-G. nur über eine Stimme. Die statutarische Gewährung eines Pluralstimmrechts an einzelne Mitglieder ist unzulässig. Art. 711, 762 Abs. 3 revOR.

Société anonyme, droit de vote dans le conseil d'administration. Selon le Code des obligations révisé, chacun des membres du conseil d'administration de la S. A. ne dispose que d'une seule voix. Les statuts ne peuvent accorder un droit de vote plural à tel membre déterminé du conseil. Art. 711 et 762 al. 3 CO rev.

Società anonima. Diritto di voto dei membri del consiglio d'amministrazione. In conformità del vigente diritto, a ciascun membro

del consiglio d'amministrazione della società anonima compete *in solo voto*. L'attribuzione statutaria di un voto plurimo a singoli membri è illegale. Art. 711, 762 cp. 3 CO.

5. — ...Eine ausdrückliche Vorschrift über das Stimmrecht im Verwaltungsrat der A. G. enthält das revOR nicht. Doch geht dieses ohne jeden Zweifel ganz allgemein von der Voraussetzung aus, dass jedem Mitglied eine Stimme zukomme. In einem demokratischen Rechtsstaat muss auch für das korporative Leben der Grundsatz der Gleichberechtigung und des Mehrheitsentscheides gelten, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird oder sich aus der besonderen Art der Korporation oder des Verhandlungsgegenstandes ergibt. Bei der A. G. ist, entsprechend ihrer Struktur als Kapitalgesellschaft, das Stimmrecht in der Generalversammlung nicht an die Person, sondern an den Aktientitel geknüpft, so dass grundsätzlich ein Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt. Diese Sonderregelung wird aber nicht auch auf die Verwaltung übertragen, weil hier die persönliche Eignung für die Mitgliedschaft den Ausschlag gibt. Der Aktionär wird nicht in erster Linie wegen der Zahl der Aktien, die er besitzt, in den Verwaltungsrat gewählt, sondern wegen des Vertrauens, das er sich dank seinem Charakter und seiner beruflichen Tüchtigkeit erworben hat. Jedenfalls ist dies der Gesichtspunkt, der dem Gesetz zu Grunde liegt, mag er auch praktisch oft nicht beachtet werden. Ein Mehrstimmrecht wird nicht einmal in Art. 708 revOR in Betracht gezogen, wonach den Gruppen von Aktionären mit verschiedener Rechtsstellung das Vertretungsrecht im Verwaltungsrat gewährleistet wird. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder der Verwaltung ergibt sich sodann auch aus Art. 711 revOR, laut welchem bei einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltung die Mehrheit aus in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern bestehen muss. Diese im nationalen Interesse aufgestellte Vorschrift kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Schweizer Bürger dank ihrer Mehrheit in der

Lage sind, das nationale Interesse wahrzunehmen; sie bedingt daher notwendigerweise, dass jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Die Unzulässigkeit eines Pluralstimmrechts in der Verwaltung ergibt sich auch aus Art. 762 Abs. 3 revOR, wonach die Vertreter einer an der A. G. interessierten öffentlichrechtlichen Körperschaft im Verwaltungsrat die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder mit der einen Ausnahme, dass sie von der Hinterlegung von Pflichtaktien befreit sind. Die Gleichberechtigung besteht aber nur, wenn jedes Mitglied über die gleiche Stimmkraft verfügt.

Art. 762 revOR geht nun aber über sein Vorbild, Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1895 betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates an solchen, insofern hinaus, als er das Vertretungsrecht des Gemeinwesens nicht beschränkt. Es muss also zulässig sein, dass die Statuten der öffentlichrechtlichen Körperschaft das Recht zuerkennen, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung zu bezeichnen. Daraus darf jedoch nicht ohne weiteres gefolgert werden, es komme auf dasselbe heraus, wenn dem Gemeinwesen die Stimmenmehrheit unbekümmert um die Zahl der Vertreter zugeteilt werde. Denn es bestehen wesentliche Unterschiede in der Auswirkung. Da beim Pluralstimmrecht eine Aufteilung der Stimmkraft auf die einzelnen Vertreter nicht stattfindet, tritt die Vertretung der öffentlichrechtlichen Körperschaft notwendigerweise als Einheit auf. Der einzelne Vertreter des Gemeinwesens kann wohl seiner persönlichen Meinung Ausdruck verleihen, aber seine Stimme zählt nicht, wenn die andern Vertreter des Gemeinwesens anderer Auffassung sind. Anders verhält es sich beim reinen Kollegialsystem. Hier hat jedes Mitglied eine Stimme und gibt diese nach eigenem Wissen und Gewissen ab, was im Interesse der Gesellschaft geboten ist.

Das revOR gibt somit der Aktiengesellschaft die Möglichkeit nicht, einzelne Mitglieder der Verwaltung mit einem Mehrstimmrecht auszurüsten. Dabei kann es sich aus den aus Art. 711 und 762 Abs. 3 revOR hergeleiteten Gründen nicht um dispositives Recht handeln (vgl. auch BGE 67 I 265 f. betr. die Auslegung von Art. 926 revOR, der für die Genossenschaft dieselbe Norm aufstellt wie Art. 762 für die A. G.).

III. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON

POSTES, TÉLÉGRAPHES ET TÉLÉPHONES

34. Urteil vom 1. Juni 1945 i. S. Autophon A.-G. gegen eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Nachträgliche Anfechtung einer Gewerbekonzessionsbedingung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Erw. 1).

Charakter der Telephonkonzession; Zulässigkeit elektrizitätspolizeilicher Auflagen; Unzulässigkeit der Meldepflicht für unabhängige Anlagen; Auflagen, die sich nicht auf eine unter die Regalpflicht fallende Tätigkeit beziehen, verstossen gegen Art. 2 TVG und Art. 31 BV (Erw. 2-4).

Recours de droit administratif dirigé après coup contre une condition de la concession accordée pour une industrie (consid. 1). Nature de la concession pour les installations téléphoniques; admissibilité de prescriptions de police dans le domaine de l'électricité (obligation d'annoncer des installations indépendantes); inadmissibilité d'exigences qui ne se rapportent pas à une activité rentrant dans le cadre de la régle (art. 2 LF réglant la correspondance télégraphique et téléphonique, du 14 octobre 1922; art. 31 CF; consid. 2 à 4).

Contestazione, mediante ricorso di diritto amministrativo, di una condizione apposta ad una concessione industriale (consid. 1). Natura della concessione telefonica a' sensi dell'art. 3 LF 14 ottobre 1922 sui telegrafi e telefoni. Ammissibilità di una condizione, motivata da ragioni di sicurezza delle comunicazioni telefoniche, apposta alla concessione (obbligo di notifica d'impianti indipendenti). Una condizione che sia stata posta all'esercizio di un'attività non compresa dalla privativa dell'Amministrazione dei telefoni è contraria all'art. 2 leg. cit. e costituisce una violazione della libertà di commercio e d'industria (art. 31 CF).

A. — Die Beschwerdeführerin ist seit dem Jahre 1935 Inhaberin einer Konzession zur Erstellung von Schwachstromanlagen im Anschluss an das staatliche Telephonnetz. Für unabhängige Telephonanlagen, d.h. solche, deren Verbindungsleitungen weder die schweizerische Grenze noch öffentliche oder solche Grundstücke kreuzen, die nicht dem Besitzer der Einrichtung gehören, bedarf sie der Konzession nicht (Art. 2 TVG); dagegen auferlegt ihr Art. I Ziff. 8 der Konzessionsurkunde die Pflicht, die Telegraphenverwaltung über die Erstellung derartiger Anlagen vor dem Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen. Neben ihrer Tätigkeit als Installationsfirma befasst sich die Beschwerdeführerin mit Herstellung und Vertrieb eines Gegensprechapparates unter der Bezeichnung Vivavox. Es handelt sich dabei um eine vom Telephon unabhängige Anlage, von der sich in einem oder mehreren Räumen eines Betriebes die Hauptstation, in andern die Unterstationen befinden. Von der ersten aus kann durch Druck auf die Teilnehmertaste und durch Sprechen vor dem Apparat die Verbindung mit den Personen aufgenommen werden, die sich im Raume der Unterstation befinden; der dort Aufgerufene kann antworten, ohne dass er seinen Platz zu verlassen oder irgendwelche Handgriffe auszuführen hätte.

Am 3. Dezember 1943 teilte die Telegraphen- und Telephonabteilung der PTT der Beschwerdeführerin mit, dass deren Werbung für die Vivavox-Anlage zu einer ernsthaften Konkurrenzierung von zweckmässigen Telephonanlagen der Telephonverwaltung führen müsse. Sie sehe sich deshalb veranlasst, zu verlangen, dass dem Art. I Ziff. 8 der Konzession nunmehr nachgelebt werde. Als die Beschwerdeführerin die Meldepflicht bestritt, beschränkte die Generaldirektion der PTT diese auf bei Telephon-Abonnenten zu erstellende Anlagen. Die Beschwerdeführerin hielt aber an ihrem Standpunkt fest, worauf die Generaldirektion der PTT mit Entscheid vom 15. März 1944 die Meldepflicht bestätigte. Die Telegraphen- und